

14.05.2024

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 14.05.2024

Ltg.-**423/XX-2024**

ANTRAG

der Abgeordneten Kasser, Dorner, Mag. Hackl und Sommer

betreffend **Ausarbeitung eines Vorschlages zur Verfahrensbeschleunigung im Bereich erneuerbarer Energien unter Einbeziehung der Bundesländer**

Die Energieunabhängigkeit weiter voranzutreiben ist ein essentieller Faktor um noch unabhängiger von ausländischen Energielieferungen und weniger anfällig für europäische Netzschwankungen zu werden. Der Netzausbau und der Ausbau erneuerbarer Energien sind dafür wichtige Voraussetzungen. Offene Fragen zum Netzausbau (insbesondere im Hinblick auf die verbesserte Netzintegration erneuerbarer Erzeugungs- und Speicheranlagen) müssen rasch gelöst werden.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 11. Jänner 2023 die Eckpfeiler eines Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG) vorgestellt. Das EABG soll einerseits zu einer Verfahrensbeschleunigung für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, für elektrische Leitungs- und Speicheranlagen, Fernwärme- und -kältenetze sowie für Wasserstoffnetze beitragen, die aufgrund Ihrer Lage in Beschleunigungsgebieten und den damit verbundenen besonderen Rahmenbedingungen keiner UVP unterliegen. Andererseits ist angedacht, qualitative Vorgaben für eine Energieraumplanung in dieses Gesetz aufzunehmen.

Während die Grundintention des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG) hinsichtlich einer Verfahrensbeschleunigung als wichtige Maßnahme zum Netzausbau und zur schnelleren Genehmigung Erneuerbarer Energieprojekte außerhalb des UVP-Regimes unterstützt wird, lehnen zahlreiche Länder qualitative und quantitativen Vorgaben für eine Energieraumplanung als Eingriffe in die Kompetenzen der Länder (überörtliche Raumplanung) und Gemeinden (örtliche Raumplanung) entschieden ab. An Stelle von Eingriffen in bundesverfassungsgesetzlich gewährleistete Regelungshoheiten sollten vielmehr die

Abstimmungen der Gebietskörperschaften in Hinblick auf die geplante Steuerung von Energieerzeugungsanlagen und Stromnetze ausgebaut und verstärkt werden.

Darüber hinaus sollte bei der Erarbeitung eines verfahrensbeschleunigenden Verfahrensregimes darauf geachtet werden, dass von bereits etablierten und bewährten Verfahrensregelungen nur mit guten Grund abgewichen wird, es aufgrund der Verfahrenskonzentration nicht zu einer Ausweitung des Parteienkreises kommt und die Anforderungen der Vollzugspraxis berücksichtigt werden. Wem die Stellung einer Partei in einem Verfahren zukommt, sollte sich unverändert aus den mitzuvollziehenden Bundes- und Landesgesetzen ergeben. Werden gesetzliche Grundlagen für Eingriffe in Grundrechte (insbesondere in das Grundrecht auf Eigentum) vorgesehen, muss jedenfalls den Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümern der Zugang zu einem effektiven Rechtsschutz gewährleistet sein.

Gerade mit Blick auf die Zuständigkeit der Länder in der Vollziehung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, wäre eine Einbindung der Expertinnen und Experten der Bundesländer von besonderer Bedeutung.

Die zuständige Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie soll daher aufgefordert werden schnellstmöglich einen überarbeiteten Entwurf eines Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG) vorzulegen, der auf die Bedenken der Bundesländer Bedacht nimmt, sodass die dringend notwendige Verfahrensbeschleunigung im Bereich der Erzeugungs-, Leitungs- und Speicheranlagen schnellstmöglich beschlossen werden kann.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie heranzutreten und diese aufzufordern,

- 1) die Bundesländer bei der Erarbeitung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere zu den Themen Verfahrensrecht, Planungsrecht und Eigentumseingriff, eng einzubinden sowie
- 2) schnellstmöglich einen – in Abstimmung mit den Bundesländern überarbeiteten – Entwurf für ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) vorzulegen, welcher insbesondere sicherstellt, dass
 - für Grundrechtseingriffe der verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz sichergestellt ist;
 - sich die Abweichungen vom einheitliche Verfahrensregime der Verwaltungsverfahrensgesetze auf die Mindestinhalte reduzieren;
 - es nicht zu einer Ausweitung des Parteienkreises kommt und
 - kein Eingriff in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenzen der Länder und Gemeinden betreffend die Raumplanung und Raumordnung erfolgt.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem UMWELT-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 23. Mai 2024 erfolgen kann.